

Anknüpfungspunkt für die Feststellung der Arglosigkeit beim Heimtückemord

BGH, Urt. v. 06.01.2021 – 5 StR 288/20, NStZ 2021, 287(m. Anm. Schneider)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte und das spätere Tatopfer O kannten sich seit ihrer Jugendzeit. Am Abend des Tattages begegnete der O zufällig dem Angeklagten und sprach ihn mit „Wie geht’s“ an. Hierauf drehte sich dieser mit den Worten „Wer bist Du?“ um und geriet sodann aus nicht feststellbaren Gründen in erhebliche Wut. Er rannte auf O zu, um diesen anzugreifen. O erkannte diese Absicht, ließ sein Fahrrad fallen und floh auf die gegenüberliegende Straßenseite. Vor einem Kiosk holte der Angeklagte den O ein und schlug ihn mit der Faust zu Boden. Er fasste nun den Entschluss, den O zu töten, zog ein Messer und stach mindestens viermal auf den Oberkörper des O ein. O starb bald darauf an den ihm so zugefügten Verletzungen.

Das Landgericht verurteilte den Angeklagten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren. Im Einklang mit dem Antrag der StA nahm es keine Mordmerkmale an. Hiergegen richteten sich die Revisionen der Nebenkläger, die vom GBA vertreten wurden.

II. Entscheidungsgründe

Der Senat erläutert zunächst, dass heimtückisch handle, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zur Tötung ausnutzt. Wesentlich sei, dass das Opfer in einer hilflosen Lage überrascht werde und daher dem Anschlag auf sein Leben nichts entgegensetzen könne. Maßgebend für die Beurteilung sei die Lage bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs. Gleichwohl sei heimliches Vorgehen nicht erforderlich: Wo die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr durch das Opfer und dem Angriff so kurz sei, dass sie eine Verteidigung nicht ermögliche, könne das Opfer durchaus arglos sein.

Auf Basis dessen vermag der BGH im vorliegenden Fall kein heimtückisches Handeln zu erkennen. Zwar sei der O vor der ersten Angriffsbewegung arglos gewesen, hier fehle es aber noch am Tötungsvorsatz. Bei dessen Fassen sei der O aufgrund des ersten Angriffs nicht mehr arglos gewesen. Auch die erwähnte Zeitspanne sei nicht so kurz gewesen, dass keine Möglichkeit zur Verteidigung blieb. Bei dieser Bewertung mag auch eine Rolle gespielt haben, dass zwar der zeitliche Zusammenhang noch recht eng war, das Geschehen sich aber in räumlicher Hinsicht an zwei zumindest durch eine kurze Strecke getrennten Orten abspielte.

III. Problemstandort

In der vorliegenden Entscheidung differenziert der Bundesgerichtshof weiter aus, unter welchen Bedingungen der Anknüpfungspunkt für das Vorliegen der Arglosigkeit unter Heranziehung normativer Erwägungen nach vorne verlagert werden kann (nämlich bei einem besonders gelagerten engen zeitlichen, möglicherweise auch einem entsprechend engen räumlichen Zusammenhang).